



Zahnbehandlung / Zahnersatz / Implantate

Informationstag für Beihilfeberechtigte

Zahnbehandlung

Prophylaktische Maßnahmen

- Erstellung und Kontrolle des Mundhygienestatus
- Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz
- Professionelle Zahnreinigung

Zahnbehandlung

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

- Mundschleimhauterkrankungen
- Parodontosebehandlung
- Entfernen von Zahnbelägen

Zahnbehandlung

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

- Entfernen von Zähnen
- Chirurgische Eingriffe

Zahnbehandlung

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

- Plastische Füllungen
 - auch in Adhäsivtechnik
- Einlagefüllungen (Inlays)
 - in Kunststoff oder Keramik

Zahnersatz

- Kronen
 - Verblendung bis Zahn 6 einschließlich
- Brücken
 - Verblendung auch über Zahn 6 hinaus
- Prothesen / Teilprothesen

Internationales zweiziffriges Zahnschema (bleibende Zähne)

Oberkiefer

rechts

Oberkiefer

links

18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

rechts

Unterkiefer

links

Unterkiefer

Zahn 17	Zahn 16	Zahn 15
Krone	Brückenglied	Krone

Zahnersatz

Bei Inlays sind die Material- und Laborkosten
zu 100% beihilfefähig.

Bei der Versorgung mit Kronen, Brücken und Prothesen
sind die Material- und Laborkosten zu 70% beihilfefähig.

Beispielsrechnung Zahnersatz

Honorar	1000 €
(Fremd)-Laborkosten	<u>1000 €</u>
Gesamt	2000 €

beihilfefähiges Honorar	1000 €
beihilfefähige Laborkosten (70 % von 1000 €)	<u>700 €</u>

beihilfefähige Aufwendungen	1700 €
-----------------------------	--------

Beihilfebemessungssatz 70 %	1190 €
-----------------------------	--------

Zahnersatz

Die Einreichung eines HKP ist vorab nicht erforderlich.

Möglichkeit der Prüfung durch die Beihilfe besteht

- hinsichtlich der grundsätzlichen Beihilfefähigkeit
- keine betragsmäßige Ausrechnung
- empfiehlt sich bei betragsmäßig hohen bzw. aufwendigen Maßnahmen

Schienen

Aufbissbehelfe / Knirscherschienen

Schnarcherschienen bei Schlafapnoe

Material- und Laborkosten zu 100 % beihilfefähig

Implantate

Beihilfefähig

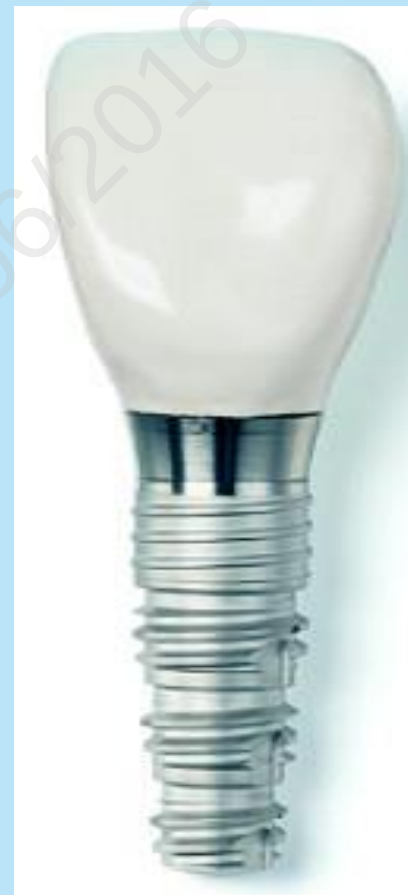
- sind pauschal bis zu 1000 € je Implantat
- für höchstens 10 Implantate

Vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Höchstzahl anzurechnen.

Was ist mit den Pauschalen abgegolten?

- zahnärztliche und kieferchirurgische Leistungen
- Anästhesie durch MKG/Zahnarzt oder Anästhesisten
- die Implantate selbst
- die Implantataufbauten
- Materialien (Nahtmaterial, Anästhetika, Instrumente)

Wie ist ein Implantat aufgebaut?



Implantate

Abweichend von der vorgenannten Pauschalregelung
sind die notwendigen und angemessenen
Aufwendungen für Implantate beihilfefähig bei Vorliegen
folgender Indikationen:

Indikationen für eine Implantatversorgung

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte,
die ihre **Ursache** haben in
 - Tumoroperationen
 - Entzündungen des Kiefers
 - Operationen infolge großer Zysten
 - Operationen infolge von Osteopathien
 - angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien)
 - Unfällen

Indikationen für eine Implantatversorgung

2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie (Mundtrockenheit) insb. im Rahmen einer Tumorbehandlung
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne pro Kiefer)
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken)
5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat)

Implantate mit Indikation

- vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle
- auf der Grundlage eines amtszahnärztlichen Gutachtens (i.d.R. der Amtszahnarzt des Gesundheitsamtes am Wohnort)

Verfahren bei einer Implantatbehandlung

- Einreichung eines HKP für die Implantateinbringung und
 - eines HKP für die prothetische Endversorgung
-  Prüfung durch die Beihilfestelle, ob augenscheinlich eine Indikation laut BVO-NRW vorliegt

Verfahren bei einer Implantatbehandlung

- Anforderung einer Schweigepflichtentbindung zur
- Weiterleitung der Unterlagen zum Amtszahnarzt
 - ggfs. persönliche Vorstellung zur Untersuchung
- Erstellung eines Gutachtens durch den Amtszahnarzt

Verfahren bei einer Implantatbehandlung

- Ablehnung oder Zusage durch die Beihilfestelle
- Nach erfolgter Zusage kann mit der Behandlung begonnen werden

Verfahren bei einer Implantatbehandlung

Wurde die Behandlung vor der Anerkennung begonnen

können

- für höchstens 10 Implantate
- pauschal bis zu 1000 € je Implantat als beihilfefähig anerkannt werden
- und die Kosten für ein amtszahnärztliches Gutachten sind zurück zu fordern.

Vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Höchstzahl anzurechnen.

Material- und Laborkosten bei Implantaten

Material- und Laborkosten für die Implantate selber und die Implantatteile sind zu 100% beihilfefähig.

Die übrigen Aufwendungen aus der Laborrechnung, u.a. für die Suprakonstruktion, sind zu 70 % beihilfefähig.

Reparaturen bei Implantaten

- für Reparaturen am Implantat selbst sind bis zu 400 € beihilfefähig
- die Suprakonstruktion ist beihilfefähig

Rechtliches zum Thema

Grundlage für die Abrechnung durch den Behandler

- Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ
- Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ (eingeschränkt)

Rechtliches zum Thema

Grundlage für die Prüfung der Beihilfestelle

- Beihilfeverordnung d. Landes Nordrhein-Westfalen
-BVO NRW-
- Verwaltungsvorschriften zur BVO (VV)
- Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen
Gebührenrecht
 - ❖ RdErl. d. Finanzministeriums B 3100-3.1.6.2.A-IV A 4 v.
16.11.2012 (sog. GOZ-Erlass)

Rechtliches zum Thema

objektive Unklarheiten
bzw.

objektiv zweifelhafte Gebührenvorschriften

Anlass zu ernsthaft widerstreitenden Meinungen

Klarstellung durch Dienstherr → **GOZ-Erlass**

Rechtliches zum Thema

Höhe der einzelnen Gebühr - § 5 GOZ

Überschreiten des in der GOZ vorgesehenen 2,3fachen
Gebührensatzes (sog. Schwellenwert)

Honorarvereinbarung

Informationsveranstaltung Beihilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

